

## **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Elsterwerda vom 16.12.2004**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294/298) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda am 16.12.2004 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Gegenstand der Gebührensatzung sind die Kosten, die als Gegenleistung für Leistungen (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeiten der Stadt Elsterwerda im Rahmen der freiwilligen Aufgaben) in Form von Verwaltungsgebühren erhoben werden, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.
- (3) Die Wahrnehmung des Eingabe- und Beschwerderechts ist kostenfrei.

### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Tarifen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (3) Die Gebühren werden durch feste Sätze oder durch Rahmensätze bestimmt. Die Gebühr wird in EURO festgesetzt. Centbeträge werden bei der Festsetzung der Gebühr auf volle zehn Cent gerundet.
- (4) Sind Rahmensätze für eine Gebühr vorgesehen, so ist diese auf volle EURO festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühr sind im Einzelfall zu berücksichtigen:
  - a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
  - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert des Gegenstandes oder der sonstige Nutzen der besonderen Leistung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

- (5) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (6) Wenn und soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf höchstens 75 % der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr, mindestens jedoch 40 €. Keine Gebühr wird erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, selbst gebührenfrei war.
- (7) Wird dem Rechtsbehelf teilweise abgeholfen oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 75 v.H. der Gebühr, es sei denn, dass noch keine Verwaltungstätigkeit zur Bearbeitung des Rechtsbehelfes erfolgt ist.
- (8) Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die dafür gezahlten Kosten auf Antrag ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein durch unrichtige oder unvollständige Angaben desjenigen im Verwaltungs- oder Vorverfahren begründet ist, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

### **§ 3**

#### **Sachliche Gebührenfreiheit**

Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 sind gebührenfrei:

- a) Handlungen, die durch einen/eine im öffentlichen Dienst stehenden oder ehemaligen Beamten/in, Angestellte/n, Arbeiter/in oder Versorgungsempfänger/in veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis bei der Stadt Elsterwerda oder ihren Ortsteilen beziehen, jedoch ausschließlich für Renten- oder Pensionszwecke benötigt werden,
- b) Handlungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) mündliche Auskünfte und einfache schriftliche Auskünfte, mit Ausnahme der entstehenden Auslagen
- d) Handlungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe sowie Kriegsopferversorge,
- e) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
- f) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen / Einsprüchen.

### **§ 4**

#### **Persönliche Gebührenfreiheit**

Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG in der jeweils gültigen Fassung auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
- b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung

der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

## **§ 5**

### **Besondere bare Auslagen**

Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## **§ 6**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint. Aus den gleichen Gründen kann eine Gebühr ermäßigt werden.
- (2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.
- (3) Schulden mehrere Gebührenpflichtige eine Gebühr als Gesamtschuldner, kann die Gebühr von dem einzelnen Gesamtschuldner in der Höhe gefordert werden, in welcher ihn die besondere Leistung betrifft.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung**

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung ganz oder teilweise gefordert werden.

**§ 9**  
**Hinweise zur Gebührenhöhe**

Vor Inanspruchnahme von kostenpflichtigen Verwaltungsleistungen ist der Antragsteller auf die Gebührenhöhe entsprechend dem geltenden Gebührentarif hinzuweisen.

**§ 10**  
**Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 18.10.2001 außer Kraft.

---

Dieter Herrchen  
Bürgermeister  
der Stadt Elsterwerda

**Anlage der Verwaltungsgebührensatzung**  
**Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Elsterwerda**

Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Abschriften und Auszüge (Schreibgebühr)	
1.1	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	4,00
	Für Abdrucke, die auf mechanischem Weg hergestellt werden, ausgenommen im Wege der Ablichtung und Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Originalschreiben hergestellt werden, für jede angefangene Seite	2,00
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, für jede angefangene Seite	20,00
1.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	20,00
1.3	Bei Herstellung von Abschriften auf dem Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A4 für jede angefangene Seite	0,26
	Bei größerem Format als DIN A4 für jede angefangene Seite	0,50
1.4	Ablichtungen für kulturelle, schulische und wissenschaftliche Zwecke (einheimische Vereine und Schulen) je angefangene Seite DIN A4	0,20
	je angefangene Seite bei größerem Format als DIN A4	0,30
2.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite mindestens jedoch	0,30 1,00
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	20,00
4.1	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
4.2	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	1,50
5.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	20,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Steuer- oder Gebührenmarken	3,60
7.	Ausstellen einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00
8.	Ausschreibungen der Stadt bis zu 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,30 0,20
9.	Haushaltssatzung mit Haushaltsplan	50,00
10.	Erteilung eines Negativattestes gem. § 28 Abs. 1, Satz 3 Bau GB (Vorkaufsrecht der Stadt) sowie Löschungsbewilligung	28,10
11.	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 144/145 BauGB	28,10
12.	Anliegerbescheinigung (Bestätigung, dass ein Grundstück an der öffentlichen Straße liegt)	7,70
13.	Erschließungsbeitragsbescheinigung ohne Kostenangabe mit Angabe der voraussichtlich entstehenden Kosten	11,50 23,00
14.	Entscheidung zu Anträgen auf zeitweiligen Leerstand von Wohnraum je Wohnung	25,60- 153,40
15.	Freistellung von der Wohnungsbindung gemäß § 7 WoBindG	2,60
16.	Bestätigung gem. § 18 WoBindG gegenüber dem Verfügungsberechtigten, von welchem Zeitpunkt an die Wohnung nicht mehr als öffentlich gefördert gilt	2,60- 15,30
17.	Bestätigung gegenüber einem Wohnungssuchenden gem. § 18 Abs. 2 WoBindG, ob die Wohnung, die er benutzen will, der Bindung nach diesem Gesetz unterliegt	2,60- 7,70
18.	Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer	

	Bescheinigung nach § 5 WoBindG bzw. nach § 88 a. II. Wo BauG	5,10- 10,20
19.	Bearbeitung von Anträgen auf Wohnungstausch	2,60- 21,50

Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
20.	Auszüge aus Plänen (Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, Bereichsentwicklungspläne etc.) und Entwürfen in Form von Kopien	
20.1	Bis einschließlich DIN A4	5,10
20.2	DIN A3	7,70
21.	Für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	50 v.H.d. Gebühr nach Tarif-Nr. 20
22.	Auszüge aus der Stadtgrundkarte in verschiedenen Maßstäben und Größen als Vorlage zum Baugesuch in dreifacher Ausfertigung je Bauobjekt als Kopie	12,80
23.	Für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	50 v.H.d. Gebühr nach Tarif-Nr. 22
24.	Erlaubnis zum Bau von Einwurf- und Kellerschächten, Sockeln, Fundamenten, Einfriedungen, Pfeilerverstärkungen, Schutzvorrichtungen u.ä. pro Anlage	28,10
25.	Erlaubnis zur Verlegung unterirdischer Leitungen, zum Bau von Kanälen und oberirdischen Verteilerkästen, pro Maßnahme bei Durchörterung	28,10
26.	Zuordnung von Hausnummern je Grundstück (erstmalige Vergabe)	30,70
27.	Gebühren für die technische Bearbeitung von Unfällen	
	- je angefangene Stunde	43,50
	- pauschal (gilt für die Verkehrsleiteinrichtungen)	25,60-
	Leitplanken, Geländer, Verkehrsschilder, Beleuchtungsanlagen	127,80
28.	Straßenverzeichnis der öffentlichen und Privatstraßen Auszüge je angefangene Seite	7,70
29.	Bearbeitung von Anträgen auf Wohnungsbauförderung je Antrag 1,5 v.H. der bewilligten Fördersumme mind.	5,10
30.		
30.a)	Bearbeitung von Fördermittelanträgen für „Kleinteilige Gestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen“ bei Bewilligung	35,80

30.b)	Bearbeitung von Fördermittelanträgen für „Kleinteilige Gestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen“ bei Ablehnung	10,20
-------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------

Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
31.	Erteilung eines Widerspruchsbescheides gegen eine Kostenentscheidung	20,00
32.	Einsichtnahme in Akten ausschließlich für Selbstverwaltungsaufgaben für jede angefangene ½ Stunde (soweit die Akten, Karteien, Register und dergleichen nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind)	20,00
33. 33.a)	Benutzung der EDV-Anlage und Geräte Durchführung eines Programmlaufs zum Adressendruck je angefangene halbe Stunde	20,00
33.b)	Durchführung eines Programmlaufes bei Einsatz von Anwenderprogrammen je Betriebsstunde	40,00
34.	Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung von Grabmälern, Einfassungen, Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen	20,00
35.	Rechtsbehelfe	
35.1	Entscheidungen über einen Widerspruch gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird	75 % der Gebühr für die Sachentscheidung, mindestens jedoch 40,00

### **Bekanntmachungsanordnung**

Ich ordne die Bekanntmachung der am 16.12.2004 beschlossenen Verwaltungsgebührensatzung in der Tageszeitung „Elbe-Elster-Rundschau“ an.

Elsterwerda, den 16.12.2004

Dieter Herrchen  
Bürgermeister

### **Hinweis auf § 5 Abs. 4 GO**

Ist die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Elsterwerda unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Dieter Herrchen  
Bürgermeister